

Antrag des Vorstands

Änderung der Satzung zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Vergütung in Form der Ehrenamts pauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG an die Amtsträger und sonstiger redaktioneller Änderungen.

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Alte Fassung der Satzung	Neue Fassung der Satzung
---------------------------------	---------------------------------

Änderung des § 1 Abs. 6 der Satzung wie folgt:

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.	Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
---	---

Änderung des § 3 Abs. 7 der Satzung wie folgt:

Mit Ausnahme von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen dürfen ausschließlich Basismitglieder mit dem Zusatzmodul „Aktive Mitgliedschaft“ sowie eines oder mehrerer der Module „Hallennutzung Sommer“, „Hallennutzung Winter“, „Voltigieren“, „Voltigieren Premium“, „Fahren“, „Longenstunde“ oder dem Zusatzmodul „Berufsreiter“ ein Pferd auf den Vereinsanlagen arbeiten, d.h. reiten, fahren, voltigieren, longieren, freispringen. Näheres regelt die Beitragsordnung. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von dieser Regelung Ausnahmen zulassen, beispielsweise bei Krankheit, Urlaub oder bei vom Verein angesetzten Lehrgängen. Diese Ausnahmeregelung darf einen Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten.	Mit Ausnahme von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen dürfen ausschließlich Basismitglieder mit dem Zusatzmodul „Aktive Mitgliedschaft“ sowie eines oder mehrerer der Module „Hallennutzung“, „Voltigieren“, „Voltigieren Premium“, „Fahren“ oder dem Zusatzmodul „Berufsreiter“ ein Pferd auf den Vereinsanlagen arbeiten, d.h. reiten, fahren, voltigieren, longieren, freispringen. Näheres regelt die Beitragsordnung. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von dieser Regelung Ausnahmen zulassen, beispielsweise bei Krankheit, Urlaub oder bei vom Verein angesetzten Lehrgängen. Diese Ausnahmeregelung darf einen Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten.
---	--

Änderung des § 8 Abs. 1 lit. e der Satzung wie folgt:

die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen sowie Nutzungsentgelte durch Erlass einer Beitragsordnung;	die Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Nutzungsentgelte und sonstige Gebühren durch Erlass einer Beitrags- und Gebührenordnung;
---	---

Änderung des § 8 Abs. 1 lit. i der Satzung wie folgt:

Anträge gem. § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 7 dieser Satzung;	Anträge gem. § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 6 dieser Satzung;
--	--

Änderung des § 9 Abs. 12 der Satzung wie folgt:

<p>Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen durch ihre Amtsausübung entstandene Kosten erstattet werden.</p>	<p>Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.</p> <p>Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig</p>
---	--

Einfügen eins § 9 Abs. 13 der Satzung wie folgt:

<p>Nicht vorhanden.</p>	<p>Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p>
-------------------------	---

Einfügen des § 9 Abs. 14 der Satzung wie folgt:

<p>Nicht vorhanden.</p>	<p>Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p>
-------------------------	---

Antrag **des Vorstands**

Änderung der Satzung zur Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache und die veränderten Bedingungen hinsichtlich des ehrenamtlichen Engagements.

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Änderung der Satzung wie folgt:

Alte Fassung der Satzung	Neue Fassung der Satzung
---------------------------------	---------------------------------

Änderung des § 3 Abs. 4 der Satzung wie folgt:

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.	Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
--	--

Änderung des § 7 Abs. 2 der Satzung wie folgt:

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.	Die Mitgliederversammlung wird von einem dafür durch den Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstands durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.
---	--

Änderung des § 7 Abs. 4 der Satzung wie folgt:

Der Vorsitzende leitet die Versammlung mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, nimmt der stellvertretende Vorsitzende, ersatzweise der Schriftführer die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten und Aufgaben wahr.	Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Versammlung mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand. Ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende nicht anwesend, nimmt die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende, ersatzweise die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten und Aufgaben wahr.
---	--

Änderung des § 7 Abs. 7 der Satzung wie folgt:

Ist auf einer Mitgliederversammlung die Wahl zum Vorsitzenden abzuhalten, geht die Leitung der Versammlung für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden auf den Wahlleiter über. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet der Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende.	Ist auf einer Mitgliederversammlung die Wahl zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden abzuhalten, geht die Leitung der Versammlung für die Dauer der Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden auf die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter über. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt unter der Leitung eines Mitglieds des Vorstands im Sinne des § 7 Abs. 4 der Satzung.
---	---

Änderung des § 7 Abs. 8 der Satzung wie folgt:

Ist auf einer Mitgliederversammlung die Wahl zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden abzuhalten, geht die Leitung der Versammlung für die Dauer der Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden auf die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter über. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder im Vertretungsfall die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende.	Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist das anwesende Mitglied mit dem höchsten Alter. Steht dieses Mitglied selbst zur Wahl oder lehnt es die Leitung der Wahl ab, geht die Funktion der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters auf das nächst jüngere anwesende Mitglied über. Steht auch dieses zur Wahl oder lehnt es die Leitung der Wahl ab, ist nach Maßgabe dieses Absatzes sinngemäß weiter zu verfahren.
--	--

Änderung des § 7 Abs. 10 der Satzung wie folgt:

Minderjährige haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der Wahl des Jugendwarts und der Wahl der Sportwarte ihrer Abteilung. Das übrige Stimmrecht muss durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.	Minderjährige haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der Wahl der Jugendwartin bzw. des Jugendwarts und der Wahl der Sportwarte ihrer Abteilung. Das übrige Stimmrecht kann durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
---	---

Änderung des § 7 Abs. 11 der Satzung wie folgt:

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, ersatzweise einem anderen Mitglied des Vorstandes ein Protokoll zu führen, dass vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer, bzw. von dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.	Die Mitgliederversammlung legt zu Beginn jeder Sitzung die Protokollführerin bzw. den Protokollführer für die jeweilige Sitzung fest. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und von mindestens einem Mitglied des Vorstand nach § 9 Absatz 4 der Satzung zu unterzeichnen.
--	---

Änderung des § 8 Abs. 1 lit. c der Satzung wie folgt:

die Wahl der Kassenprüfer;	die Wahl der Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer;
----------------------------	---

Änderung des § 9 Abs. 3 der Satzung wie folgt:

<ul style="list-style-type: none"> a. dem Vorsitzenden b. dem stellvertretenden Vorsitzenden c. dem Schriftführer d. dem stellvertretenden Schriftführer e. dem Kassenwart f. dem stellvertretenden Kassenwart g. dem Jugendwart h. dem Sportwart Reiten i. dem Sportwart Fahren j. dem Sportwart Voltigieren k. bleibt frei l. dem Hallenwart. 	<ul style="list-style-type: none"> a. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden; b. der 2. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden; c. der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer; d. der 2. Geschäftsführerin bzw. dem 2. Geschäftsführer; e. der Jugendwartin bzw. dem Jugendwart; f. der Sportwartin bzw. dem Sportwart; g. der Hallenwartin bzw. dem Hallenwart; h. sowie bis zu 3 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
---	---

Änderung des § 9 Abs. 4 der Satzung wie folgt:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes von denen einer der Vorsitzende oder	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des
--	---

stellvertretende Vorsitzende sein muss. Zur Erledigung der Bankgeschäfte erhält der Kassenwart eine Bankvollmacht.	Vorstandes, von denen eine bzw. einer die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende sein muss. Zur Erledigung der Bankgeschäfte erhält der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer eine Bankvollmacht.
--	---

Änderung des § 9 Abs. 5 der Satzung wie folgt:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist. Mit Ausnahme des Jugendwarts ist jedes Vereinsmitglied nur wählbar, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für den Posten des Jugendwarts ist auch wählbar, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gewählt ist. Mit Ausnahme der Jugendwartin bzw. des Jugendwarts ist jedes Vereinsmitglied nur wählbar, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für den Posten der Jugendwartin bzw. des Jugendwarts ist auch wählbar, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
---	--

Änderung des § 9 Abs. 9 der Satzung wie folgt:

Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, koordiniert die Arbeit des Vorstands und der Vorstandsmitglieder untereinander.	Grundsätzlich leitet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Vorstandssitzungen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstands und der Vorstandsmitglieder untereinander. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung kann ein anderes Mitglied des Vorstands nach § 9 Absatz 4 der Satzung die Vorstandssitzungen leiten.
---	---

Änderung des § 9 Abs. 10 der Satzung wie folgt:

Der Kassenwart führt die Vereinskasse und erstellt den Kassenbericht.	Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Vereinskasse, erstellt den Kassenbericht und erledigt den Schriftwechsel. Sie bzw. er wird dabei durch die 2. Geschäftsführerin bzw. den 2. Geschäftsführer vertreten und unterstützt.
---	---

Änderung des § 9 Abs. 11 der Satzung wie folgt:

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel; außerdem ist er Protokollführer bei den Vorstandssitzungen. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind vom Schriftführer zu unterzeichnen. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der stellvertretende Schriftführer ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe wahr.	Der Vorstand legt zu Beginn jeder Sitzung die Protokollführerin bzw. den Protokollführer für die jeweilige Sitzung fest. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und von mindestens einem Mitglied des Vorstand nach § 9 Absatz 4 der Satzung zu unterzeichnen.
--	--

Änderung des § 10 Abs. 1 der Satzung wie folgt:

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist einmalig möglich.	Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüferinnen bzw. 2 Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers ist einmalig möglich.
---	--

Antrag des Vorstands

Änderung der Beitragsordnung wegen der Neugründung eines Pferdepensionsbetriebes, zur Anpassung eines Teils der Beiträge und zur Aufnahme redaktioneller Änderungen.

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Alte Fassung der Beitragsordnung	Neue Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung
---	---

Änderung der Überschrift wie folgt:

Beitragsordnung	Beitrags- und Gebührenordnung
-----------------	-------------------------------

Änderung des § 1 wie folgt:

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Nutzungsentgelte auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Buchst. e der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.	Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Nutzungsentgelte und sonstige Gebühren auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Buchst. e der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
---	---

Änderung des § 2 Abs. 5 wie folgt:

Pferde im Sinne dieser Beitragsordnung sind Pferde und Ponys.	Pferde im Sinne dieser Beitragsordnung sind Pferde und Ponys, soweit diese nicht ausdrücklich als solche benannt werden.
---	--

Änderung des § 3:

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen sowie Nutzungsentgelte.	Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Nutzungsentgelte und sonstige Gebühren.
--	---

Änderung des § 4 Abs. 1 wie folgt:

Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft gem. § 3 Abs. 11 i.V.m. § 8 Abs. 1 Buchst. h der Satzung verliehen wurde, zahlen keine Beiträge, Umlagen oder Nutzungsentgelte.	Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft gem. § 3 Abs. 11 i.V.m. § 8 Abs. 1 Buchst. h der Satzung verliehen wurde, zahlen keine Beiträge oder Umlagen.
---	---

Änderung des § 4 Abs. 4 lit. f wie folgt:

Das Zusatzmodul Voltigieren Premium berechtigt zur Teilnahme am Voltigierunterricht über 2 Zeitstunden je Woche. Der Beitrag für dieses Zusatzmodul beträgt 20 € pro Monat. Die Module	Das Zusatzmodul Voltigieren Premium berechtigt zur Teilnahme am Voltigierunterricht über 2 Zeitstunden je Woche. Der Beitrag für dieses Zusatzmodul beträgt 24,25 € pro Monat. Die
--	--

gem. § 4 Abs. 4 Buchst. a, b und d sind bei Wahl dieses Moduls inklusive.	Module gem. § 4 Abs. 4 Buchst. a, b und d sind bei Wahl dieses Moduls inklusive.
---	--

Änderung des § 4 Abs. 4 lit. g wie folgt:

Das Zusatzmodul Longenstunde berechtigt zur Teilnahme am Longenunterricht bis zu 2 Zeitstunden je Woche. Der Beitrag für dieses Zusatzmodul beträgt 26 € pro Monat. Die Module gem. § 4 Abs. 4 Buchst. a, b und d sind bei Wahl dieses Moduls inklusive.	Aufgehoben.
--	-------------

Änderung des § 4 Abs. 5 wie folgt:

Die Summe der Beiträge für Familien ohne Zusatzmodule Voltigieren oder Longenstunde nach § 4 Abs. 4 Buchst. e-g wird auf maximal 25 € pro Monat begrenzt.	Die Summe der Beiträge für Familien ohne Zusatzmodule Voltigieren nach § 4 Abs. 4 Buchst. e-f wird auf maximal 25 € pro Monat begrenzt.
---	---

Änderung des § 4 Abs. 6 wie folgt:

Die Summe der Beiträge für Familien mit den Zusatzmodulen Voltigieren oder Longenstunde nach § 4 Abs. 4 Buchst. e-g wird auf maximal 37,50 € pro Monat begrenzt.	Die Summe der Beiträge für Familien mit den Zusatzmodulen Voltigieren nach § 4 Abs. 4 Buchst. e-f wird auf maximal 37,50 € pro Monat und, falls ein Familienmitglied das Zusatzmodul Voltigieren Premium gewählt hat, auf 40,00 € pro Monat begrenzt.
--	---

Änderung des § 6 Abs. 5 wie folgt:

Der Vorstand wird ermächtigt, Detailregelungen zur Ableistung und Erfassung von Arbeitsstunden zu erlassen.	Die Mitgliederversammlung erlässt Detailregelungen zur Ableistung und Erfassung von Arbeitsstunden.
---	---

Änderung des § 7 Abs. 3 wie folgt:

Nicht vorhanden.	Der Verein stellt Pferde, die im Eigentum des Vereins stehen oder von diesem angemietet wurden, Mitgliedern unentgeltlich und entgeltlich zur Verfügung.
------------------	--

Änderung des § 7 Abs. 4 wie folgt:

Nicht vorhanden.	Eine unentgeltliche Bereitstellung erfolgt für Angehörige der Abteilung Voltigieren im Rahmen des regulären Voltigierunterrichts bis zu 3 Stunden je Woche. Für eine über diesen Stundenansatz hinausgehende Nutzung kann der Vorstand Entgelte auf Basis der Entgelte für die Mitbenutzung der Vereinspferde festsetzen.
------------------	---

Änderung des § 7 Abs. 5 wie folgt:

Nicht vorhanden.	Das Entgelt für die Mitbenutzung der Vereinspferde beträgt <ul style="list-style-type: none"> a. 25 € je Pferd für bis zu 2 Stunden und einmaliger Nutzung je Woche, b. 50 € je Pferd für bis zu 4 Stunden und zweimaliger Nutzung je Woche oder c. 75 € je Pferd für bis zu 6 Stunden und dreimaliger Nutzung je Woche
------------------	--

je Monat.

Änderung des § 7 Abs. 6 wie folgt:

Nicht vorhanden.	Weiterhin kann der Verein die Reitanlage Nichtmitgliedern zur Nutzung überlassen. Das Entgelt für die Nutzung der Reitanlage für Nichtmitglieder beträgt <ol style="list-style-type: none">5 € je Tag und Pferd außerhalb einer Pferdeleistungsschau und10 € je Tag und Pferd, wenn die Benutzung in Zusammenhang mit einer Pferdeleistungsschau steht.
------------------	--

Änderung des § 8 wie folgt:

Nicht vorhanden	<ol style="list-style-type: none">(1) Der Verein stellt Pensionsboxen und Weiden zur Nutzung, Futtermittel und Dienstleistungen entgeltlich zur Verfügung.(2) Das Entgelt<ol style="list-style-type: none">a. für die Nutzung einzelner Boxen sowie der Vereinsweiden beträgt 50 €,b. für Futtermittel, die reguläre Kraft- und Raufutter auch als Einstreu umfassen, beträgt 60 € für Pferde und 40 € für Ponys,c. für die morgendliche und abendliche Fütterung der Pferde und der Besorgung des Einstreuens beträgt 60 €,d. und für das Abmisten der Boxen beträgt 30 € je Monat.(3) Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. Staffelpreise für das zeitgleiche Einstellen von mehr als 2 Pferden, die einer Eigentümerin bzw. einem Eigentümer oder einer Berufsreiterin bzw. einem Berufsreiter zuzuordnen sind, zu vereinbaren. Der regelmäßig gewährte Entgeltnachlass darf 25 v.H. des regulären Entgelts nach § 8 Abs. 2 dieser Ordnung nicht überschreiten. Der Mitgliederversammlung ist Bericht über gewährte Nachlasse zu erstatten.(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Entgelte für die Bereitstellung von Werbe-, Ausstellungs- und sonstigen Flächen zur gewerblichen Nutzung festzusetzen.(5) Für zusätzliche Sportangebote (Lehrgänge, Wettkämpfe etc.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind und die entstehenden Kosten decken sollen.
-----------------	---

Änderung des § 8 (alt) wie folgt:

§ 8 Einzug	§ 9 Einzug
§ 8 Abs. 1	§ 9 Abs. 1

Der Einzug der Beiträge, Umlagen und Nutzungsentgelte erfolgt grundsätzlich per SEPA Lastschriftinzug.	Der Einzug der Beiträge, Umlagen, Nutzungsentgelte und sonstiger Gebühren erfolgt grundsätzlich per SEPA Lastschriftinzug.
§ 8 Abs. 3 Erfolgt auf Wunsch des Mitglieds ausnahmsweise kein SEPA Lastschriftinzug, sind die fälligen Beiträge zum jeweils 01. des Einzugszeitraums ohne gesonderte Rechnungslegung bar oder unbar einzuzahlen.	§ 9 Abs. 3 Erfolgt auf Wunsch des Mitglieds ausnahmsweise kein SEPA Lastschriftinzug, sind die fälligen Beiträge zum jeweils 01. des Einzugszeitraums bar oder unbar einzuzahlen. Der Vorstand ist berechtigt, für den zusätzlich entstandenen Aufwand 2 € Zusatzbeitrag je Rechnung zu erheben.
§ 8 Abs. 7 Nicht vorhanden.	§ 9 Abs. 7 Der Einzug sonstiger Gebühren erfolgt nach Vorlage einer Abrechnung im Voraus oder nach Leistungserbringung.

Änderung des § 9 (alt) wie folgt:

§ 9 Sonstige Bestimmungen	§ 10 Sonstige Bestimmungen
<p>§ 9 Abs. 1 Die Buchung der Zusatzmodule erfolgt über Homepage www.reitverein-sthuelfe.de, per e-mail an info@reitverein-sthuelfe.de oder postalisch an</p> <p>Dennis Antrecht Scheuermühlenstr. 24 51147 Köln</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Die Buchung der Zusatzmodule erfolgt über Homepage www.reitverein-sthuelfe.de, per e-mail an info@reitverein-sthuelfe.de oder postalisch an</p> <p>Reit- und Fahrverein St. Hülfe-Heede e.V. Am Turnierplatz 49356 Diepholz</p> <p>oder</p> <p>Dennis Antrecht Bergstr. 75 53639 Königswinter</p>
<p>§ 9 Abs. 7 Erfolgt der Vereinseintritt vor dem 15. eines Monats werden die monatlichen Beiträge zu 100 %, nach dem 15. eines Monats zu 50 % erhoben.</p>	<p>§ 10 Abs. 7 Erfolgt der Vereinseintritt, die Inanspruchnahme der Pferdepenion, der Beginn der Mitbenutzung eines Vereinspferdes oder die Bereitstellung von Werbe-, Ausstellungs- und sonstigen Flächen zur gewerblichen Nutzung während eines laufenden Monats, erfolgt die Beitragsabrechnung taggenau mit dem Tag des Eintritts oder des Nutzungsgebinnns. Die Berechnung der Beiträge für die durch Berufsreiterinnen und Berufsreiter berittenen Pferde gem. § 4 Abs. 7 erfolgt grundsätzlich nicht anteilig. Die Beiträge sind für das gesamte Quartal zu entrichten.</p>
<p>§ 9 Abs. 9 Die Beitrags-, Umlagen- und Nutzungsentgelterhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).</p>	<p>§ 10 Abs. 9 Die Beitrags-, Umlagen-, Nutzungsentgelterhebung als auch die Erhebung sonstiger Gebühren erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).</p>

Änderung des § 10 (alt) wie folgt:

§ 10 Vereinsaustritt	§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft, einzelner Module, der Inanspruchnahme der Pferdepenion, der Mitbenutzung der Vereinspferde oder der
----------------------	---

	Bereitstellung von Werbe-, Ausstellungs- und sonstigen Flächen zur gewerblichen Nutzung
§ 10 Abs. 3 Aufgehoben.	§ 11 Abs. 3 Die Kündigung der Pferdepension oder der Mitbenutzung der Vereinspferde kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erfolgen. Der Vorstand kann im Falle der Mitbenutzung der Vereinspferde vertraglich andere Regelungen vereinbaren, die in Zusammenhang mit der Erkrankung des Pferdes stehen.
§ 10 Abs. 4 Die Berechnung der Beiträge für die durch Berufsreiterinnen und Berufsreiter berittenen Pferde gem. § 4 Abs. 7 erfolgt grundsätzlich nicht anteilig. Die Beiträge sind für das gesamte Quartal zu entrichten.	§ 11 Abs. 4 Die Kündigung der Bereitstellung von Werbe-, Ausstellungs- und sonstigen Flächen zur gewerblichen Nutzung ergibt sich aus den jeweiligen Verträgen, die vom Vorstand abzuschließen sind.

Antrag
 des Vorstands

Änderung des Beschlusses zur Ableistung von Arbeitsstunden zur Anerkennung von Arbeitsleistungen auf Turnieren und zur Aufnahme redaktioneller Änderungen.

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Alte Fassung des Beschlusses	Neue Fassung des Beschlusses
------------------------------	------------------------------

Änderung der Nr. 1 S. 3 wie folgt:

Der Vorstand hat aus diesem Grund beschlossen, folgende Bestimmungen in Kraft zu setzen. Dieser Beschluss dient zur Vereinheitlichung der bisherigen Regelung zur Ableistung von Arbeitsstunden und soll jedem Mitglied helfen, einen besseren Überblick über bereits abgeleistete oder noch zu erbringende Arbeitsstunden zu erhalten.	Die Mitgliederversammlung hat aus diesem Grund beschlossen, folgende Bestimmungen in Kraft zu setzen. Dieser Beschluss dient zur Vereinheitlichung der bisherigen Regelung zur Ableistung von Arbeitsstunden und soll jedem Mitglied helfen, einen besseren Überblick über bereits abgeleistete oder noch zu erbringende Arbeitsstunden zu erhalten.
---	--

Änderung der Nr. 4 wie folgt:

Die Erfassung der Arbeitsstunden erfolgt in der Regel per Eintrag in das dafür vorgesehene Arbeitsstundenbuch unmittelbar nachdem die jeweilige Arbeitsleistung erbracht wurde. Jede erbrachte Leistung ist von einem für Arbeitsstunden zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstandes nach Ziffer 5 zu bestätigen. Für die Eintragung in das Arbeitsstundenbuch ist das jeweilige Mitglied selbst verantwortlich.	Die Erfassung der Arbeitsstunden erfolgt in der Regel per Eintrag in das dafür vorgesehene Arbeitsstundenbuch unmittelbar nachdem die jeweilige Arbeitsleistung erbracht wurde. Jede erbrachte Leistung ist von einem Mitglied des Vorstandes zu bestätigen. Für die Eintragung in das Arbeitsstundenbuch ist das jeweilige Mitglied selbst verantwortlich.
---	---

Änderung der Nr. 5 wie folgt:

Zur Bestätigung der erbrachten Arbeitsleistung sind alle Mitglieder des Vorstands berechtigt.	Aufgehoben.
---	-------------

Änderung der Nr. 6 wie folgt:

b. Leistungen, die zur Vor- oder Nachbereitung von Vereinsveranstaltungen erbracht werden.	b. Leistungen, die zur Vor-, der Nachbereitung oder der Durchführung von Vereinsveranstaltungen erbracht werden.
--	--

c. Leistungen, die von einer der unter Ziffer 5 aufgeführten Personen angeordnet und von diesen als Arbeitsstunde anerkannt werden.	c. Leistungen, die von einem Mitglied des Vorstandes angeordnet und von diesen als Arbeitsstunde anerkannt werden.
---	--

d. Leistungen, die zur Reinigung der Räumlichkeiten in der Reithalle erbracht werden, soweit es sich um natürlich auftretende Verschmutzungen handelt. Die Reinigung dieser Räumlichkeiten erfolgt gemäß auszuhängendem	d. Leistungen, die zur Reinigung der Räumlichkeiten in der Reithalle erbracht werden, soweit es sich um natürlich auftretende Verschmutzungen handelt. Die erfolgte Reinigung ist durch Eintrag in das Arbeitsstundenbuch unter
---	---

Reinigungsplan, der die Häufigkeit der Reinigung festlegt. Die erfolgte Reinigung ist zusätzlich zum Eintrag in das Arbeitsstundenbuch unter Angabe des Datums auf dem aushängenden Plan zu bestätigen. Direkt durch die Benutzung der Räumlichkeiten auftretende Verschmutzungen sind weiterhin unmittelbar im Anschluss vom Verursacher zu beseitigen.	Angabe des Datums zu bestätigen. Direkt durch die Benutzung der Räumlichkeiten auftretende Verschmutzungen sind weiterhin unmittelbar im Anschluss vom Verursacher zu beseitigen.
--	---

f. Leistungen, die mit eigenen Maschinen und Geräten erbracht werden, können zusätzlich zum körperlichen Arbeitsaufwand als Arbeitsstunden berücksichtigt werden. Die Anzahl der für diesen Fall einzutragenden Arbeitsstunden liegt im Ermessen des unter Ziffer 5 aufgeführten Personenkreises.	f. Leistungen, die mit eigenen Maschinen und Geräten erbracht werden, können zusätzlich zum körperlichen Arbeitsaufwand als Arbeitsstunden berücksichtigt werden. Die Anzahl der für diesen Fall einzutragenden Arbeitsstunden liegt im Ermessen des Vorstands.
---	---

h. Leistungen, die Mitglieder auf Veranstaltungen einer anderen Abteilung erbringen, soweit die eigenen Angehörigen nicht an dieser Veranstaltung teilnehmen.	h. Aufgehoben.
---	----------------

Änderung der Nr. 7 wie folgt:

a. Nicht anerkannt werden allgemeine Leistungen, die unmittelbar durch die Ausübung des Reit-, Voltigier- oder Fahrsports entstehen. Hierzu zählen z.B. das Entfernen von Abfall, das Harken eines Zirkels oder Hufschlags, das Fegen der Stallgassen nach Benutzung, das Entfernen von Pferdekot oder –urin etc.. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung der unter Ziffer 5 aufgeführten Personen bindend.	a. Nicht anerkannt werden allgemeine Leistungen, die unmittelbar durch die Ausübung des Reit-, Voltigier- oder Fahrsports entstehen. Hierzu zählen z.B. das Entfernen von Abfall, das Harken eines Zirkels oder Hufschlags, das Fegen der Stallgassen nach Benutzung, das Entfernen von Pferdekot oder –urin etc.. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung eines Mitglieds des Vorstands bindend.
---	--

b. Leistungen, die auf Turnieren oder Sonderveranstaltungen, wie z.B. Zeltlagern, Vereins- und Stadtmeisterschaften etc. erbracht werden, sind nicht als Arbeitsstunden zu berücksichtigen. Auf die in Ziffer 6 Buchstabe f und h beschriebenen Leistungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.	b. Aufgehoben
---	---------------

Änderung der Nr. 12 wie folgt:

Diese Richtlinien treten am 01. April 2012 in Kraft. Die Gültigkeit ist bis zur Veröffentlichung eines neuen Beschlusses unbefristet. Vorher veröffentlichte Richtlinien verlieren Ihre Gültigkeit und sind zu vernichten.	Dieser Beschluss tritt am 01. April 2018 in Kraft. Die Gültigkeit ist bis zur Veröffentlichung eines neuen Beschlusses unbefristet. Vorher veröffentlichte Richtlinien verlieren Ihre Gültigkeit und sind zu vernichten.
--	--